



**Anfrage Widmer Herbert und Mit. über das Tariffestsetzungsverfahren betreffend kantonaler Taxpunktwert für physiotherapeutische Leistungen im Kanton Luzern gemäss Art. 47 KVG (A 109). Eröffnet am: 13.12.2011
Gesundheits- und Sozialdepartement**

Antwort Regierungsrat:

Zu Frage 1: Ist dem Regierungsrat bekannt, dass kein gültiger Tarifvertrag zwischen den Krankenkassen (Santésuisse respektive Tarifsuisse AG) und den selbständig tätigen Physiotherapeuten (Physioswiss) besteht?

Ja, der Regierungsrat, beziehungsweise das Gesundheits- und Sozialdepartement wurden von den Tarifpartnern seit Frühling 2011 über die aktuelle Entwicklung laufend informiert.

Zu Frage 2: Was ist der aktuelle Stand im Zusammenhang mit dem Festsetzungsverfahren, welches per Gesetz beantragt werden musste?

Der nationale Tarifvertrag zwischen physioswiss und santésuisse ist am 30. Juni 2011 ausgelaufen. Das Bundesamt für Gesundheit hat mit Schreiben vom 4. November 2011 festgehalten, dass die vom Bundesrat genehmigte nationale Tarifstruktur weiterhin gültig sei, die Taxpunktwerte aber kantonal genehmigt oder festgesetzt werden müssen. Der Physiotherapie Verband Zentralschweiz hat am 8. Dezember 2011 dem Regierungsrat die hoheitliche Festsetzung des Taxpunktwerthes beantragt.

Parallel dazu hat der Schweizerische Physiotherapie Verband physioswiss beim Bundesrat die Festsetzung eines nationalen Modelltaxpunktwerthes beantragt, der Grundlage für die Bestimmung der kantonalen Taxpunkte wäre.

Zu Frage 3: Wie hoch schätzt der Regierungsrat den volkswirtschaftlichen Nutzen der Physiotherapie in den Bereichen der Therapie, der Rehabilitation, der Prävention und der Gesundheitsförderung ein?

Sämtliche Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung müssen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein, damit sie über die soziale Krankenversicherung abgerechnet werden dürfen. Die Wirksamkeit muss nach wissenschaftlichen Methoden nachgewiesen sein (Art. 32 KVG). Aufgrund dieser Voraussetzungen und der Tatsache, dass die Physiotherapie zu den Pflichtleistungen der sozialen Krankenversicherung gehört, darf davon ausgegangen werden, dass sie auch einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen hat. Vgl. dazu auch die Antwort auf Frage 4.

Zu Frage 4: "Ambulant vor Stationär" ist erklärtes Ziel in der nationalen wie kantonalen Gesundheitsstrategie. Die ärztliche Grundversorgung ist als Fundament unseres Gesundheitssystems anerkannt, die Bedeutung der Hausärzte unbestritten, Massnahmen für deren Förderung sind eingeleitet. Wie beziehungsweise wo positioniert der Regierungsrat ambulante Physiotherapie heute und in Zukunft und welchen Stellenwert misst die Regierung den selbständig tätigen Physiotherapeutinnen und -therapeuten innerhalb der medizinischen Grundversorgung des Kantons Luzern zu?

Wie schon bei der Beantwortung der Frage 3 ausgeführt, ist Physiotherapie eine nach dem KVG anerkannte Heilmethode, welche die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit erfüllt. Indem die Physiotherapie Menschen mit akuten und chronischen

Krankheiten, mit Behinderungen und nach Unfällen hilft, möglichst wieder selbstständig leben zu können oder möglichst rasch wieder die Arbeit aufzunehmen, hat sie auch eine wichtige volkswirtschaftliche Bedeutung. Physiotherapie ist damit heute und auch in Zukunft ein wichtiger Teil der medizinischen Grundversorgung.

Zu Frage 5: Sollte sich die wirtschaftliche Situation der selbständig erwerbenden Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten nicht ändern, besteht die Gefahr einer ähnlichen Entwicklung wie bei den Hausärzten, nämlich dass es mittelfristig die selbständig tätigen Physiotherapeutinnen beziehungsweise Physiotherapeuten im Bereich der Krankenpflegeversicherung kaum oder gar nicht mehr gibt. Diese Entwicklung wäre auch für den Kanton Luzern ausserordentlich negativ. Teilt der Regierungsrat diese Einschätzung und welche Massnahmen sind dagegen zu ergreifen?

Wie schon oben ausgeführt, anerkennt der Regierungsrat den hohen Stellenwert der Physiotherapie in der Gesundheitsversorgung. Damit die Versorgung auch weiterhin gewährleistet ist, gilt das gleiche wie für die andern Leistungserbringer: Einerseits müssen die Leistungen qualitativ auf einem hohen Niveau und effizient angeboten werden und andererseits sind die Leistungen gerecht abzugelten.

Bei der Tariffestsetzung hat der Regierungsrat nur sehr beschränkten Einfluss. Beim Scheitern von Tarifverhandlungen hat er zwar unter Beachtung der von der Rechtsprechung und dem Preisüberwacher entwickelten Grundsätze einen behördlichen Ersatztarif festzulegen. Der Entscheid ist aber nicht endgültig und kann von den Tarifpartnern vor Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.